

S A T Z U N G

des

FÖRDERVEREINS

der

LEICHTATHLETIKABTEILUNG

des ASV DACHAU E.V.

§ 1

Name, Sitz und Rechtsform des Vereins

Der am 13.01.1989 gegründete Verein führt den Namen

"Förderverein der Leichtathletikabteilung des ASV Dachau e.V."

und ist im Vereinsregister eingetragen. Der Verein hat seinen Sitz in Dachau.

§ 2

Aufgaben und Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Leichtathletikabteilung des ASV Dachau.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - Förderung der Leichtathletikabteilung des ASV Dachau, insbesondere der Jugend, in finanziellen und sportlichen Belangen.
 - Mitwirkung am Bau einer geeigneten Leichtathletiksportanlage auf dem Gelände des ASV Dachau.
3. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke, sondern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
4. Der Verein ist überparteilich und konfessionell nicht gebunden.

§ 3

Vereinsführung und Vermögen

1. Der Verein wird ehrenamtlich geführt.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
3. Ausgaben die das Vermögen des Vereins übersteigen sind nicht zulässig.
4. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Der Verein kann durch Beschluß des Vorstands Organisationen und Verbänden

- beitreten, die der Zielsetzung des Vereins entsprechen.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Zuwendungen begünstigt werden.

§ 4

Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können alle natürlichen Personen werden, sie sollten nach Möglichkeit Mitglied des ASV Dachau sein.
2. Über die Annahme der schriftlichen Beitrittserklärung entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung der Beitrittserklärung kann nicht angefochten werden.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluß oder Tod. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Mitgliederrechte.
4. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand zum Schluß des Geschäftsjahres mit vierteljährlicher Kündigungsfrist.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder haben gleiche Rechte und Pflichten.
2. Sie haben Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung und sind nach den Bestimmungen dieser Satzung wählbar.
3. Die Mitglieder sollen sich an den Aufgaben des Vereins aktiv beteiligen.
4. Sie sind verpflichtet, den Jahresbeitrag für das jeweilige Geschäftsjahr im voraus zu entrichten.

§ 6

Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind:
 - die Mitgliederversammlung
 - der Vorstand
2. Die Tätigkeit in den Organen ist ehrenamtlich.

§ 7

Mitgliederversammlung

1. Einmal jährlich findet eine Jahreshauptversammlung statt (ordentliche Mitgliederversammlung). Weitere Mitgliederversammlungen finden auf Verlangen von mehr als einem Drittel der Mitglieder durch Namensunterschrift unter Angabe der Gründe und des Zwecks statt (außerordentliche Mitgliederversammlung). Ort und Zeit der Mitgliederversammlung sowie deren Tagesordnung sind den Mitgliedern mindestens 14 Tage vorher schriftlich bekannt zugeben.
2. Die Mitgliederversammlung beschließt in allen Angelegenheiten für die nach der Satzung nicht der Vorstand zuständig ist. Sie beschließt insbesondere über:
 - die Wahl des Vorstandes
 - die Tagesordnung der Mitgliederversammlung
 - Anträge zur Mitgliederversammlung
 - die Höhe des Jahresbeitrages

- die Bestellung des Wahlvorstandes
 - die Entlastung des Vorstandes für das Geschäftsjahr nach Vorlage des Tätigkeits-, Rechnungs- und Kassenprüferberichtes
 - die Bestellung von zwei Kassenprüfern
3. Anträge zur Mitgliederversammlung sind spätestens eine Woche vor dem Versammlungstermin beim Vorstand schriftlich einzureichen. Satzungsänderungen und Wahlen können nur vorgenommen werden, wenn sie bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung als Tagesordnungspunkte aufgeführt wurden; der Inhalt einer vorgeschlagenen Satzungsänderung muß mit der Einladung bekanntgegeben werden.
 4. Die Mitgliederversammlung beschließt grundsätzlich mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Erreicht bei Wahlen kein Bewerber die Mehrheit, so findet eine Stichwahl zwischen den zwei Bewerbern statt, die die meisten Stimmen erlangt haben.
Für Satzungsänderungen ist eine Zwei-Drittel-Mehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich.
 5. Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind schriftlich niederzulegen und vom Schriftführer und 1. Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 8

Vorstand

1. Dem Vorstand gehören an:
 - der 1. Vorsitzende
 - der 2. Vorsitzende
 - der Kassier
 - der Schriftführer
 - der Organisationsleiter
 Vertretungsberechtigt im Sinne des § 26 BGB sind nur der 1. und 2. Vorsitzende und zwar jeder für sich allein.
2. Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Amtszeit beginnt mit der Wahl und endet, auch vor Ablauf der Amtszeit, mit der Wahl eines neuen Vorstandes. Der Vorstand führt nach Ablauf der Amtszeit die laufenden Verwaltungsgeschäfte bis zur Wahl eines neuen Vorstandes weiter.
3. Der Vorstand erledigt die laufenden Verwaltungsgeschäfte und die darüber hinausgehenden Aufgaben, soweit sie nicht anderen Organen vorbehalten bzw. übertragen sind.
Dem Vorstand obliegt insbesondere:
 - die Entgegennahme der Beitritts- und Austrittserklärungen
 - die Entscheidung über Beitrittserklärungen
 - die Zulassung von Ausnahmen von der Kündigungsfrist
 - der Ausschluß von Mitgliedern
 - die Vorlage des Tätigkeits- und Rechnungsberichtes für das Geschäftsjahr in der Mitgliederversammlung
 - die Entgegennahme von Anträgen zur Mitgliederversammlung
 - die Verwaltung des Vereinsvermögens
4. Der 1. Vorsitzende leitet den Verein und führt dessen Geschäfte. Ihm obliegt außerdem die Einberufung und Leitung der Versammlungen und Sitzungen der Organe. Ferner führt er die Beschlüsse der Organe aus und sorgt für die Einhaltung der Bestimmungen der Satzung.
Im Falle seiner Verhinderung wird der 1. Vorsitzende vom 2. Vorsitzenden vertreten.
5. Der Kassier führt die Kassengeschäfte des Vereins mit entsprechen den Nach-

- weisen und das Inventarverzeichnis über das Vereinsvermögen.
6. Der Schriftführer fertigt die Versammlungsprotokolle, wickelt den Schriftwechsel im Einvernehmen mit dem 1. Vorsitzenden ab und führt das Vereinsarchiv.
 7. Dem Organisationsleiter obliegt die Öffentlichkeitsarbeit und die Durchführung von Veranstaltungen.

§ 9

Sitzungen des Vorstandes

1. Sitzungen des Vorstandes werden nach Bedarf einberufen. Der Vorstand beschließt mit der einfachen Mehrheit ihrer erschienenen Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Beschlußfähigkeit ist gegeben, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Im Falle der Beschlußunfähigkeit ist die Sitzung zu schließen und innerhalb 2 Wochen mit der selben Tagesordnung erneut anzusetzen; dann besteht Beschlußfähigkeit ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vorstandsmitglieder. In diesem Falle sind die Vorstandsmitglieder persönlich schriftlich einzuladen.
2. Über jede Sitzung des Vorstandes wird eine Ergebnisniederschrift gefertigt und vom Schriftführer und 1. Vorsitzenden unterzeichnet. Die Ergebnisniederschrift ist in der nächsten Sitzung zur Billigung vorzulegen.
3. Zu Sitzungen des Vorstandes können auch Personen eingeladen werden, die nicht diesen Organen angehören.

§ 10

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, in der mehr als die Hälfte aller Mitglieder anwesend ist. Bei der Beschlußfassung entscheidet eine Drei-Viertel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Im Falle der Beschlußunfähigkeit ist innerhalb eines Monats erneut eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig ist. In der Einladung ist darauf hinzuweisen.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins der Leichtathletikabteilung des ASV Dachau zu, die es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 11

Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung tritt nach Beschlußfassung durch die Mitgliederversammlung in Kraft.

Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 13.01.1989 beschlossen.